

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

### **Planet Production GmbH**

**GAA v. 07.11.2024**

Mit Antrag vom 04.10.2021 beantragte die Firma Planet Production GmbH, Ruhrallee 9, 44139 Dortmund, die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Desinfektionsmittel am Standort Brokeloher Straße 22 in 31628 Landesbergen, Gemarkung Landesbergen, Flur 12, Flurstücke 80/11 und 80/16.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist:

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmittel mit einer Produktionskapazität von 5.700 t/a,
- sowie die Errichtung und der Betrieb einer Abfüllanlage und Mischstation.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Die erste Stufe der Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

#### **Begründung:**

Anhand der Angaben ist zu erkennen, dass im näheren Bereich der Anlage und somit der beantragten Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Desinfektionsmittel, Gebiete mit besonderen Schutzkriterien (gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) vorliegen.

Fraglich ist, inwiefern diese durch das geplante Vorhaben tangiert werden und somit zu besonderen örtlichen Umständen führen.

Im Anbetracht der derzeitigen Nutzung des Gebietes im Umkreis der geplanten Anlage lässt darauf schließen, dass die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Desinfektionsmittel nicht zu besonderen örtlichen Gegebenheiten führt. Aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens und der Entfernung der jeweiligen Gebiete zum Standort des Vorhabens, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus Sicht der zu beteiligenden Behörden bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter. Bedenken wurden nicht geäußert.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Desinfektionsmittel sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 2 UVPG auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter durch das Neuvorhaben gem. § 7 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.